

rassistischen Theorien heute allgemein offenbar ist. Es sei nur auf die vier Deklarationen zur Rassenfrage verwiesen, die in ihrem Auftrag von Wissenschaftlern aus aller Welt in den Jahren 1950 bis 1967 ausgearbeitet wurden./8/

So war es dank der Kraft der sozialistischen Staatengemeinschaft im Bündnis mit den Staaten, die sich vom Kolonialjoch befreit hatten, möglich, 1963 in der Deklaration gegen den Rassismus/9/ und 1965 in der Konvention zur Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung/10/ ausdrücklich festzustellen:

„daß jede auf Rassenunterschiede auf gebaute Lehre der Überlegenheit einer Rasse wissenschaftlich falsch, moralisch zu verurteilen, sozial ungerecht und gefährlich ist und daß es weder in der Theorie noch in der Praxis irgendeine Rechtfertigung für Rassendiskriminierung gibt“.

Im Hoheitsgebiet der DDR ist der Rassismus ausgerottet

Es ist eine der historischen Leistungen der Deutschen Demokratischen Republik, daß der Rassismus in ihrem Hoheitsbereich sowohl in seinen Erscheinungsformen als auch in seinen Wurzeln ausgerottet ist. Der nazistische Rassismus, der an Traditionen des Alldeutschen Verbandes anknüpfen konnte/11/, war tief ins Bewußtsein des Volkes eingepflanzt worden, um die Eroberungs-, Unterwerfungs- und Ausrottungsfeldzüge des deutschen Imperialismus ideologisch vorzubereiten und diese Verbrechen mit einem Sendungsbewußtsein der „Herrenrasse“ zu mystifizieren./12/ Es ist deshalb ebenso sehr Errungenschaft wie Programm, wenn der VIII. Parteitag der SED in seiner Entschließung feststellt: „Die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands steht konsequent an der Seite aller Völker, Staaten, Parteien und Bewegungen, die für nationale und soziale Befreiung, gegen Kolonialismus, Neokolonialismus und Rassismus kämpfen.“/13/

In der DDR war von Anbeginn an der Kampf um die Vernichtung der Wurzeln des Nazismus aufs engste mit dem systematischen Kampf gegen alle Erscheinungsformen des Rassismus verknüpft./14/ Aus den Schulbüchern, aus dem Unterricht an Schulen und Hochschulen, aus dem öffentlichen und kulturellen Leben

/8/ Vgl. Quatre déclarations sur la question raciale, UNESCO, Paris 1969.

/9/ Deutscher Text in: Bilanz der 18. UNO-Vollversammlung, Berlin 1964, S. 150.

/10/ Deutscher Text in: UNO-Bilanz 65/66, Berlin 1966, S. 202.

/11/ Der Alldeutsche Verband war eine extrem chauvinistische Propagandaorganisation der aggressivsten Teile des deutschen Monopolkapitals und ideologischer Wegbereiter des deutschen Finanzkapitals und seiner Weltherrschaftsansprüche. Er vertrat besonders reaktionäre Theorien, darunter die Verherrlichung des Krieges und die Rechtfertigung von Länderraub und Rassenhetze. Seit der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution war der Antikommunismus Hauptinhalt der Politik des Alldeutschen Verbandes. Vgl. Sachwörterbuch der Geschichte Deutschlands und der deutschen Arbeiterbewegung, Berlin 1969, Bd. 1, S. 35 f. Siehe auch Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, Bd. 2, S. 27, und das dazu angeführte Dokument Nr. 30 auf S. 371 f.

/12/ So heißt es in einem Urteil des Obersten Gerichts: Der Antisemitismus „wurde vom Nationalsozialismus als hauptsächlichstes Mittel zur Barbarisierung des deutschen Volkes benutzt. Deutsche Menschen sollten sich, mit ihm behaftet, die verbrecherische Auffassung aneignen, daß es Völker oder Rassen gäbe, die dem deutschen Volk „rassisch“ nicht nur nicht ebenbürtig, sondern auch nicht wert zu leben seien, deshalb unterworfen, unterdrückt und ausgebeutet, auch selbst vernichtet werden könnten“ Urteil vom 4. Januar 1962 — 1 a Zst 31/51 - OGGSt Bd. 2 S. 289 ff. [292]; NJ 1952 S. 278 ff. [279]).

/13/ Entschließung des VIII. Parteitages der SED zum Bericht des Zentralkomitees, in: Dokumente des VIII. Parteitages, Berlin 1971, S. 14.

/14/ Schon Art. 6 der Verfassung der DDR von 1949 erklärte die Bekämpfung von Rassen- und Völkerhaß zu einem Verbrechen, das u. a. den ständigen Ausschluß des Täters aus dem öffentlichen Dienst oder leitenden Stellen in Wirtschaft und kulturellem Leben zur Folge hatte.

Vgl. auch § 1 des Gesetzes zum Schutze des Friedens vom 15. Dezember 1950 (GBl. S. 1199).

wurden alle rassistischen Vorstellungen, darunter insbesondere der Antisemitismus, ausgemerzt; den Vertretern rassistischer Ideologien wurde jede Möglichkeit zur Einwirkung auf die Öffentlichkeit genommen. Das war ein wesentlicher Bestandteil des Prozesses der antifaschistisch-demokratischen Umgestaltung, die in Erfüllung der Forderungen des Potsdamer Abkommens unmittelbar nach dem Krieg im Gebiet der jetzigen DDR vollzogen wurde.

Bei der strafrechtlichen Verfolgung schwerer rassistischer Verbrechen stützte sich die Rechtsprechung der DDR auch nach der Aufhebung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 unmittelbar auf die im Nürnberger Prozeß angewandten völkerrechtlichen Straftatbestände, die 1968 in das neue Strafgesetzbuch übernommen wurden. Es sei in diesem Zusammenhang nur auf das Urteil des Obersten Gerichts gegen Globke verwiesen./15/ Die Bedeutung dieses Urteils liegt nicht nur in der Verurteilung eines der Hauptverantwortlichen für die nazistische Rassengesetzgebung, der damals in der BRD noch eine verantwortliche Regierungsfunktion ausübte, sondern auch in der dokumentarischen Aufdeckung des Systems der nazistischen Rassenverbrechen sowie der unmittelbaren Anwendung völkerrechtlicher Straftatbestände.

Artikel 6 Abs. 5 der Verfassung der DDR bestimmt, daß Rassen- und Völkerhaß als Verbrechen geahndet werden. In Übereinstimmung damit sieht das StGB verschiedene Möglichkeiten für die Verfolgung rassistischer Verbrechen vor. So gibt es in § 91 den Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit, bei dem eine Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren vorgesehen ist, und in § 92 den Tatbestand der Völker- und Rassenhetze, die, wenn sie geeignet ist, zur Vorbereitung oder Begehung eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit aufzuhetzen, mit einer Freiheitsstrafe von zwei bis zehn Jahren bestraft werden kann. Einen Spezialfall der Beleidigung erfaßt § 140 StGB. Danach wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder öffentlichem Tadel bestraft, „wer einen Menschen wegen seiner Zugehörigkeit zu einem anderen Volk, einer anderen Nation oder Rasse beleidigt oder verleumdet“. Mit dieser Gesetzgebung hat die DDR die in Nürnberg aufgestellten und durch die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Genozid-Konvention) von 1948/16/ und die Konvention über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung 1965 weiterentwickelten Grundsätze in die innerstaatliche Gesetzgebung umgesetzt, obwohl ihr der Beitritt zu diesen Konventionen immer noch völkerrechtswidrig versperrt ist.

Aus dem großen Komplex des Kampfes gegen den Rassismus sollen im folgenden nur zwei Fragen erörtert werden: Warum ist die Überwindung des Rassismus ein antiimperialistisches Kampfziel und worin besteht die völkerrechtliche Verpflichtung zur Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung?

Rassismus — Instrument der Herrschaft des Imperialismus

Die Antwort auf die erste Frage ist eigentlich bereits von der Geschichte gegeben. Die Überwindung des Rassismus ist deshalb ein antiimperialistisches Kampfziel, weil sich der Rassismus als ideologischer Begleiter des Imperialismus, als ein Instrument der Herrschaft des Imperialismus, der Zerstörung des Menschen erwiesen hat. Das gilt für alle Erscheinungsformen

/15/ Urteil vom 23. Juli 1963 - 1 Zst (I) 1/63 - OGGSt Bd. 6 S. 7 ff. (176 ff.).

/16/ Deutscher Text bei Graefrath, Die Vereinten Nationen und die Menschenrechte, Berlin 1956, S. 158.